



Rathaus, Marktplatz 9  
CH-4001 Basel

Tel: +41 61 267 85 62  
E-Mail: staatskanzlei@bs.ch  
www.regierungsrat.bs.ch

Per Mail an:  
recht@bafu.admin.ch

Eidgenössisches Departement für Umwelt,  
Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK  
Bundesamt für Umwelt BAFU  
Abteilung Recht

Basel, 27. Juni 2023

### **Regierungsratsbeschluss vom 27. Juni 2023**

#### **Überarbeitung Handbuch Programmvereinbarungen im Umweltbereich 2025 – 2028; Stellungnahme des Kantons Basel-Stadt**

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 11. April 2023 haben Sie uns die neue Fassung des Handbuches Programmvereinbarungen im Umweltbereich zur fünften Programmperiode (2025-2028) zukommen lassen. Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Unsere nachfolgenden Änderungsanträge beziehen sich auf die fachspezifischen Erläuterungen zur Programmvereinbarung im Bereich Lärm- und Schallschutz, im Bereich Schutzmassnahmen und Grundlagenbeschaffung, auf die fachspezifischen Erläuterungen zur Programmvereinbarung Wald, Teilprogramm Waldbiodiversität und Teilprogramm Waldbewirtschaftung sowie auf die Programmvereinbarung im Bereich Revitalisierungen.

#### **Programmvereinbarung im Bereich Lärm- und Schallschutz**

##### Antrag

Eine periodische Anpassung der Programmvereinbarung ist alle zwei Jahre erforderlich und im Handbuch zu berücksichtigen.

##### Begründung

Bei Tiefbauprojekten im innerstädtischen Bereich gibt es immer wieder zeitliche Verschiebungen aufgrund des grossen Koordinationsbedarfs. Des Weiteren können Rechtsverfahren wie z.B. bei der Einführung von Tempo 30-Zonen oder Änderungen des Strassenquerschnitts (Umgestaltungsprojekte) zu Verzögerungen in der Projektumsetzung führen. Daher ist es schwierig, über einen Zeitraum von vier Jahren den Umfang für den Einbau von lärmindernden Belägen und die Einführung von Geschwindigkeitsreduktionen abzuschätzen.

#### **1.2.2 Mittelberechnung**

##### Antrag

Für die Berechnung des Gesamtwerts der Programmvereinbarung ist die verwendete Erhebungsmethode zu berücksichtigen und zu gewichten.

### Begründung

Für die Ermittlung der von Grenzwertüberschreitung betroffenen Personen bestehen in Abhängigkeit der verfügbaren Grundlagendaten unterschiedliche Erhebungsmethoden. Dies führt dazu, dass je nach angewandeter Erhebungsmethode die Ergebnisse stark variieren und somit auch die zu leistenden Bundesbeiträge (Gesamtwert der Programmvereinbarung).

## **Programmvereinbarung im Bereich Schutzmassnahmen und Grundlagenbeschaffung**

### Antrag

Die neuen Vorgaben sollten zeitlich gestaffelt werden.

### Begründung

Die neuen Vorgaben sind durchaus sinnvoll. Sie lösen aber in den Kantonen einige Zusatzaufgaben aus. Die Ausarbeitung der Zusatzaufgaben benötigt wiederum zusätzliche finanzielle und personelle Mittel.

## **Programmvereinbarung Wald**

### **Teilprogramm «Waldbiodiversität»**

#### **1.1.2.3 Mittelberechnung**

### Antrag

Der Verteilschlüssel ist zu ändern. Die bisher getätigten Investitionen in die Waldbiodiversität sind bei der Mittelzuteilung zu berücksichtigen.

### Begründung

Bei der Mittelzuteilung (Verteilschlüssel) werden die Defizite weiterhin zu stark gewichtet. Die Erfahrung in den Kantonen Basel-Landschaft und Basel-Stadt zeigen deutlich, dass mit Zunahme der unter Schutz gestellten Flächen auch der Bedarf an Mitteln steigt, welche für die Unterhaltsleistungen an den Schutzgebieten im Sinne eines Investitionsschutzes notwendig sind.

### **Teilprogramm «Waldbewirtschaftung»**

#### **1.1.2.1 Programmblatt**

#### **PZ 3: Waldplanung, LI 3.1**

### Antrag

Es ist ein Pauschalbeitrag von CHF 6/ha für 4 Jahre vorzusehen.

### Begründung

Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb ein Umweg über den Faktor 0.75 anstelle Beibehaltens der bisherigen Lösung angestrebt wird. Eine Herleitung des Faktors 0.75 fehlt.

#### **PZ 4: Jungwaldpflege, LI 4.1, LI 4.2, Bundesbeitrag**

### Antrag

Streichung wie folgt: CHF 1'000/ha (~~pro Vertragsperiode nur einmal anrechenbar~~)

### Begründung

Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb das BAFU weiterhin an der Restriktion festhält, den Pauschalbeitrag pro Fläche innerhalb der vierjährigen Vertragsperiode nur einmal anzurechnen. Dies erschwert die Umsetzung und das Controlling der Kantone massiv und steht dem wichtigen Ziel von klimafitten Waldbeständen entgegen.

In allen anderen Programmzielen wird es den Kantonen überlassen, die waldbaulich richtigen und notwendigen Entscheidungen zur Zielerreichung zu fällen.

Waldeigentümerinnen und Waldeigentümer sowie die Kantone tragen einen erheblichen Anteil der Kosten an der Jungwaldpfleg selbst. Somit muss von einer wirtschaftlich sinnvollen Verwendung der Finanzmittel auf allen Stufen ausgegangen werden. Die Pauschale sollte auf Vorschlag des Kantons auf die jeweiligen Flächen verteilt werden können. Die insgesamt gepflegte Fläche muss dabei dem vereinbarten Ziel entsprechen und auf diesen muss das Ziel gemäss Qualitätsindikatoren QI erreicht werden.

### **PZ 5 Praktische Ausbildung, QI 11: Qualität praktische forstliche Ausbildung**

#### Antrag

Begriff ersetzen wie folgt: QI 11: Qualität ~~praktische forstliche Ausbildung~~ praktische Anwendung des Hochschulwissens

#### Begründung

Die Verwendung des Begriffs "praktische forstliche Ausbildung" bei Hochschulabsolventen ist irreführend, da in der Regel darunter die Ausbildung an der Motorsäge im Wald verstanden wird.

### **PZ 5 Praktische Ausbildung, Bundesbeitrag**

#### Antrag:

Erhöhung des Bundesbeitrags von 85 auf 90 Franken pro Kurstag und Teilnehmerin oder Teilnehmer.

#### Begründung

Die Kosten der Kurse für die Waldarbeiterinnen und Waldarbeiter wurden infolge Teuerung angehoben. Der Bundesbeitrag soll diesem Umstand Rechnung tragen und ebenso erhöht werden.

### **Programmvereinbarung im Bereich Revitalisierungen**

#### Antrag

Der Kanton sollte mehr Spielraum bei der Berechnung der zustehenden finanziellen Mittel für die Programmvereinbarung bei den Revitalisierungen erhalten.

#### Begründung

Kleinere Kantone mit grösseren Gewässern müssen oft Einzelprojekte beantragen, weil die Projektgrösse das Volumen der zugewiesenen finanziellen Mittel für den Kanton in der Programmvereinbarung übersteigt, obwohl eine Abwicklung über die Programmvereinbarung möglich wäre.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen. Für Rückfragen steht Ihnen gerne das Amt für Umwelt und Energie, Harald Hikel, Tel. 061 267 08 04, zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Beat Jans  
Regierungspräsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl  
Staatsschreiberin